

Einmalige Ausgaben**§ 5**

(1) Über einmalige Haushaltsmittel darf nur nach besonderer Freigabe durch den Senator für Finanzen verfügt werden. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, die Ansätze für einmalige Ausgaben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Deckungsmittel freizugeben.

(2) Bei Ansätzen für nichtbauliche Zwecke im Entwurf des Haushaltsplans 1952 bedarf die Freigabe der Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses, wenn während der Übergangszeit Mittel über den entsprechenden Ansatz im Haushaltsplan 1951 in Anspruch genommen werden sollen oder wenn es sich um einen Ansatz handelt, der erstmalig im Entwurf des Haushaltsplans 1952 vorgesehen ist.

§ 6

(1) Die einmaligen Ausgaben für Bauten werden bis zur Feststellung des Haushaltsplans 1952 für die einzelnen Verwaltungszweige vorläufig wie folgt festgesetzt:

Einzelplan 0	Allgemeine Verwaltung (Bürodienstgebäude)	4 800 000 DM
Einzelplan 1	Polizei	2 000 000 DM
	Gerichte	1 424 000 DM
	Gefängnisse	606 000 DM
	Patentamt	100 000 DM
Einzelplan 2	Schulwesen	16 700 000 DM
Einzelplan 3	Volksbildung — Kunst	4 000 000 DM
Einzelplan 4	Sozialwesen	4 000 000 DM
	Jugendwesen	3 500 000 DM
Einzelplan 5	Gesundheitswesen	9 000 000 DM
Einzelplan 6	Tiefbau	10 000 000 DM
Einzelplan 8	Bedürfnisanstalten	200 000 DM
	Garten- und Friedhofs- verwaltung	500 000 DM
	Feuerwehr	1 000 000 DM
	Forsten	23 500 DM
Einzelplan 9	Landesfinanzamt	800 000 DM
	Grundeigentum	2 000 000 DM
Teil D	Heime und Lager für politische Flüchtlinge Bundes-Notaufnahmela- ger	800 000 DM 5 100 000 DM

(2) Der Senat ist bei der Verteilung der Haushaltsmittel für Bauvorhaben auf die einzelnen Haushaltsstellen an die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses gebunden. Die Haushaltsmittel für Bauvorhaben sind den Beschlüssen des Hauptausschusses entsprechend in den Haushaltsplan 1952 aufzunehmen.

Übergangsvorschriften**§ 7**

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Senator für Finanzen und im Falle des § 3 der Senator für Inneres im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen.

§ 8

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 1. April 1952.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz

über die Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten und ihrer Hinterbliebenen (PrV-Versorgungsgesetz).

Vom 27. März 1952.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Personen, die nach § 2 des Gesetzes über die Anerkennung als politisch, rassisch oder religiös Verfolgte vom 20. März 1950 (VOBl. I S. 93) als politisch, rassisch oder religiös Verfolgte (PrV) anerkannt sind, erhalten, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt ihren

Wohnsitz in Berlin (West) haben oder wenn sie nach diesem Zeitpunkt auf Grund des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in Berlin (Notaufnahmegesetz) vom 21. Dezember 1951 (GVBl. 1952 S. 1) ihren Wohnsitz berechtigt in Berlin (West) begründen, Versorgung nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Ausgenommen von der Versorgung sind Personen, die als Anhänger eines totalitären Systems die demokratische Staatsform bekämpfen.

(3) Anspruch auf Versorgung haben Männer nach Vollendung des 65., Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

(4) Anspruch auf Versorgung haben ferner Personen, die das in Absatz 3 bestimmte Lebensalter noch nicht erreicht haben, wenn und solange sie nicht nur vorübergehend erwerbsunfähig sind. Als erwerbsunfähig gilt, wer infolge von Krankheit, Gebrechen oder Schwäche außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufes zugemutet werden kann, die Hälfte dessen zu erwerben, was gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung durch Arbeit zu verdienen pflegen. Als erwerbsunfähig gelten auch minderjährige PrV, die infolge ihres Alters noch nicht in das Erwerbsleben eingetreten sind.

(5) Hinterbliebene von PrV erhalten Versorgung, wenn und solange sie als Hinterbliebene von Verfolgten nach § 3 des Gesetzes über die Anerkennung als politisch, rassisch oder religiös Verfolgte vom 20. März 1950 (VOBl. I S. 93) anerkannt sind und soweit ihr Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(6) Halbwaisen, die Hinterbliebene von PrV sind, kann im Falle der Bedürftigkeit Versorgung gewährt werden.

§ 2

Die Versorgung der PrV umfaßt

- eine monatliche Rente, die sich aus einer Grundrente und einer Ausgleichsrente zusammensetzt,
- gesundheitliche Versorgung,
- soziale Leistungen.

§ 3

(1) Die monatliche Rente setzt sich zusammen

- für die im § 1 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 und 2 bezeichneten PrV aus einer Grundrente von 75 DM und einer Ausgleichsrente von 90 DM, zusammen 165 DM,
- für die im § 1 Abs. 4 Satz 3 bezeichneten minderjährigen PrV aus einer Grundrente von 30 DM und einer Ausgleichsrente von 45 DM.

(2) Die Ausgleichsrente des PrV erhöht sich für den Ehegatten und jedes von ihm unterhaltene Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um 15 DM.

(3) Die Ausgleichsrente kann in gleichem Maße erhöht werden für ein Kind, das bei Vollendung des 18. Lebensjahres

- infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selber zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem es sich verheiratet,
- die Schul- oder Berufsausbildung noch nicht beendet hat, bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

(4) Als Kinder im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten

- eheliche Kinder,
- für ehelich erklärte Kinder,
- an Kindes Statt angenommene Kinder,
- Stiefkinder,
- Pflegekinder, wenn sie von dem PrV vor seiner Anerkennung unentgeltlich unterhalten worden sind,
- uneheliche Kinder, wenn sie nicht später als 302 Tage nach Anerkennung der Kindesmutter als PrV geboren sind, uneheliche Kinder eines männlichen PrV unter der weiteren Voraussetzung, daß seine Vaterschaft glaubhaft gemacht ist.

(5) Solange der PrV so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird ihm eine Pflegezulage bis zu 75 DM monatlich gewährt.

§ 4

(1) Zur Versorgung der Hinterbliebenen eines PrV (§ 1 Abs. 5 und 6) gehört eine monatliche Rente, die sich zusammensetzt bei

- a) Witwen (Witwern) aus einer Grundrente von 40 DM und einer Ausgleichsrente von 50 DM,
- b) Vollwaisen aus einer Grundrente von 15 DM und einer Ausgleichsrente von 45 DM,
- c) Halbwaisen aus einer Grundrente von 10 DM und einer Ausgleichsrente von 20 DM.

(2) Eltern erhalten für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente, wenn der PrV ihr Ernährer gewesen ist oder geworden wäre und ihnen ein Unterhaltsanspruch gegenüber Personen, die in stände sind, ausreichend für sie zu sorgen, nicht zusteht. Die Elternrente beträgt für

ein Ehepaar	120 DM monatlich,
einen Elternteil	85 DM monatlich.

§ 5

(1) Eine auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Januar 1951 (VOBl. I S. 85) oder des

Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 12. April 1951 (GVBl. S. 317) gewährte Rente ist auf die Ausgleichsrente und die Grundrente voll anzurechnen.

(2) Sonstiges Nettoeinkommen ist auf die Ausgleichsrente anzurechnen, soweit es 100 DM übersteigt.

(3) Das Nettoeinkommen von Ehegatten wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 zusammengerechnet. Hierbei ist das Einkommen des nicht rentenberechtigten Ehegatten jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als es den Betrag von 100 DM monatlich übersteigt.

(4) Eine Pflegezulage (§ 3 Abs. 5) wird neben sonstigem Einkommen in voller Höhe gezahlt; sie wird jedoch nicht gezahlt, wenn und soweit der Berechtigte eine Pflegezulage auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen erhält.

§ 6

(1) Die Rente wird nur auf Antrag gewährt. Ihre Zahlung beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt wird. Die Rente wird vom 1. Juli 1952 ab gewährt, wenn an diesem Tage die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente bereits bestanden und der Antrag bis zum 30. September 1952 gestellt wird.

(2) Hinterbliebenenrenten werden frühestens von dem auf den Sterbetag des PrV folgenden Monat ab gewährt.

§ 7

(1) Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Änderung aussprechenden Bescheides folgt.

(2) Für eine Erhöhung der Renten gilt § 6 entsprechend.

§ 8

(1) Das Recht auf Rentenzahlung ruht,

1. solange dem Berechtigten Anstaltspflege gewährt wird (§ 13 Abs. 3),
2. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist,
3. wenn die Anerkennung als PrV oder als Hinterbliebener eines PrV nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über Anerkennung als politisch, rassisch oder religiös Verfolgte vom 20. März 1950 (VOBl. I S. 93) zurückgenommen oder wenn eine vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. März 1950 verliehene Anerkennung für unwirksam erklärt worden ist mit Ablauf des Monats, in dem die Zurücknahme durch den Senator für Sozialwesen ausgesprochen worden ist. Das Ruhen des Anspruchs auf Gewährung einer Rente wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht berührt.

(2) Tritt das Ruhen des Rechts auf Rentenversorgung im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende dieses Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginn dieses Monats auf. Lebt das Recht auf Rentenversorgung im Laufe eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten dieses Monats, lebt es am letzten Tage eines Monats wieder auf, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des folgenden Monats.

(3) In Fällen des Absatzes 1 Ziff. 1 und 2 kann den Angehörigen, die bei dem Tode des PrV Hinterbliebenenbezüge erhalten würden, seine bisher bezogene Rente ganz oder teilweise gezahlt werden.

§ 9

Der Anspruch auf PrV-Rente erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte stirbt,
2. bei Empfängern von Witwen- (Witwer-)renten aus § 4 Abs. 1 Buchst. a mit Ablauf des Monats, in dem sie sich wieder verheiraten,
3. bei Waisen mit Ablauf des Monats, in dem das im § 3 Abs. 2 und 3 vorgesehene Alter erreicht wird oder sich die Waise verheiratet,
4. bei rechtskräftiger Zurücknahme der Anerkennung als PrV oder als Hinterbliebener eines PrV mit Ablauf des Monats, in dem die Zurücknahme der Anerkennung durch den Senator für Sozialwesen ausgesprochen worden ist (§ 8 Abs. 1 Ziff. 3),
5. mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte Berlin mit der Absicht, hier seinen Wohnsitz aufzugeben, verlassen hat.

§ 10

Die Renten werden in Monatsbeträgen festgesetzt und monatlich im voraus gezahlt.

§ 11

Die Abtretung, Verpfändung oder Pfändung der Renten sind ausgeschlossen.

§ 12

Beim Tode eines Rentenberechtigten über 14 Jahre oder seines zuschlagsberechtigten Ehegatten oder eines zuschlagsberechtigten Kindes über 14 Jahre (§ 3 Abs. 2 und 3) wird ein Bestattungsgeld in Höhe von 240 DM, beim Tode eines Rentenberechtigten bis zu 14 Jahren oder von zuschlagsberechtigten Kindern bis zu 14 Jahren (§ 3 Abs. 2 und 3) in Höhe von 120 DM gewährt. Bestattungsgeld, das von anderen Stellen auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezahlt wird, ist auf diese Beträge anzurechnen.

§ 13

(1) Die Rentenberechtigten erhalten im Falle der Erkrankung Heilbehandlung für sich und ihre nach § 3 Abs. 2 und 3 zuschlagsberechtigten Angehörigen.

(2) Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln, sowie die Ausstattung mit Zahnersatz, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern, und zwar mindestens in einem Umfange, in dem der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Berlin (West) seinen Versicherten solche Leistungen gewährt.

(3) An Stelle der in Absatz 1 vorgesehenen ambulanten ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arzneien und anderen Heilmitteln können Behandlung und Verpflegung in einer Anstalt gewährt werden.

§ 14

Die Rentenberechtigten erhalten, soweit erforderlich und soweit ihnen nicht gegen andere Stellen solche Ansprüche zustehen, neben ihrer sonstigen Versorgung soziale Leistungen.

§ 15

(1) Der Antrag auf Gewährung der Versorgung ist bei dem Senator für Sozialwesen zu stellen.

(2) Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde binnen 14 Tagen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet eine beim Senator für Sozialwesen zu bildende Beschwerdestelle. Dieser Beschwerdestelle haben anzugehören:

- ein Vertreter des Senators für Sozialwesen als Vorsitzender,
- ein Vertreter des Senators für Inneres,
- drei PrV, die von dem Abgeordnetenhaus jeweils für ein Jahr zu wählen sind.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Die Beschwerdestelle ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind. Die Entscheidung erfolgt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Antrag auf Gewährung der Versorgung (Absatz 1) und die Anrufung der Beschwerdestelle (Absatz 2) sind gebührenfrei.

§ 16

Die Versorgung nach diesem Gesetz ist keine Fürsorgeleistung im Sinne der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100). Sie ist weder vom Versorgten noch von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen zurückzuerstatten.

§ 17

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senator für Sozialwesen im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen.

§ 18

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 1. April 1952.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

Vom 27. März 1952.

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

(1) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (BGBl. I S. 865) — Anlage 1 — und die Verordnung über die Erhebung der Abgabe zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und über die Weiterleitung des Aufkommens aus dieser Abgabe vom 30. Oktober 1951 (BGBl. I S. 879) — Anlage 2 — sowie die bereits erlassenen Ausführungsvorschriften finden in Berlin Anwendung.

(2) Das Gesetz und die Durchführungsverordnung treten zu dem in Artikel III genannten Zeitpunkt in Berlin in Kraft.

Artikel II

(1) Die Durchführungsverordnungen und Ausführungsvorschriften, die zu dem in Artikel I genannten Gesetz noch erlassen werden, finden in Berlin Anwendung.

(2) Der Senator für Bau- und Wohnungswesen ist ermächtigt, die Rechtsvorschriften im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin und die Verwaltungsvorschriften im Amtsblatt für Berlin zu verkünden und den Zeitpunkt des Inkrafttretens in Berlin festzustellen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 1. April 1952.

Der Regierende Bürgermeister
Dr. Reuter

Anlage 1 (BGBl. I S. 865)

Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

Vom 23. Oktober 1951.

Teil I

Aufbringung und Verwendung der Kohlenabgabe

§ 1

Kohlenabgabe

(1) Zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erhebt der Bund eine Abgabe von den Kohlenbergbauunternehmen.

(2) Die Abgabe beträgt für jede von den Kohlenbergbauunternehmen abgesetzte Tonne Steinkohle, Steinkohlens, Steinkohlenbriketts und Pechkohle zwei Deutsche Mark und für jede abgesetzte Tonne Braunkohlenbriketts eine Deutsche Mark. Die Überlassung von Deputatkohle, Lieferungen der Kohlenbergbauunternehmen untereinander (reiner Zechenselbstverbrauch) und der Absatz der in das Bundesgebiet eingeführten Kohle unterliegen nicht der Abgabe.

(3) Soweit die Kohlenbergbauunternehmen sich für den Absatz der Kohle einer Kohlenverkaufsorganisation bedienen, hat diese die Abgabe für die Kohlenbergbauunternehmen abzuführen.

(4) Die Abgabe wird für die im Inland abgesetzte Kohle durch einen Zuschlag zu dem Preis aufgebracht. Der Zuschlag darf bei der Berechnung von Handelsnutzen, Verdienstspanne und sonstigen Zuschlägen nicht berücksichtigt werden. Bei dem Verkauf durch die Kohlenbergbauunternehmen, im Kohlengroßhandel und im Kohleneinzelhandel darf das Entgelt nicht höher sein als der gesetzlich zulässige Preis zuzüglich des Betrages der Abgabe. Der Zuschlag ist in jeder Rechnung neben dem Preis gesondert anzugeben.

(5) Der Zuschlag ist kein der Umsatzsteuer unterliegender Teil des vereinnahmten Entgelts im Sinne des § 5 des Umsatzsteuergesetzes.

§ 2

Verwendung des Aufkommens aus der Abgabe

(1) Die durch die Abgabe aufkommenden Mittel sind als Treuhandvermögen des Bundes in vollem Umfange zur zusätzlichen Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau zu verwenden; das gleiche gilt für die sonstigen Mittel des Treuhandvermögens im Sinne von § 17.

(2) Aus den Mitteln des Treuhandvermögens werden Darlehen für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt. Zuschüsse dürfen nur in besonderen Fällen gegeben werden. Bergarbeiterwohnungen im Sinne dieses Gesetzes sind die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen, die für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (§ 4) durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden.

(3) Die Darlehen sind für die nachstellige Finanzierung zu gewähren. Sie können auch zusätzlich für die erststellige Finanzierung gewährt werden, wenn die Verhältnisse des Kapitalmarktes es erfordern. Sie können ausschließlich für die erststellige Finanzierung gewährt werden, wenn im übrigen die Finanzierung gesichert ist.

(4) Ein Darlehen wird ohne Rücksicht auf den Rang seiner dinglichen Sicherung für die nachstellige Finanzierung im Sinne von Absatz 3 gewährt,

- a) wenn das Darlehen der Schließung einer Finanzierungslücke dient, die auch bei einem in angemessener Höhe gesicherten Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes, der Kohlenbergbauunternehmen, des Bauherrn oder sonstiger Art noch verbleibt, und
- b) wenn die Verzinsung für das Darlehen aus dem Ertrag erst nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der sonstigen Kapitalkosten aufzubringen ist.